

Der Reichsminister des Innern

VI c 6276/42 II
6080

Berlin NW 7, den 23. Juli 1942
Unter den Linden 72

Betrifft: Luftschutz in den Archiven.

praes

resp

Die Pflicht zur Durchführung der notwendigen Luftschutzmaßnahmen in den Archiven ergibt sich allgemein aus § 2 des Luftschutzgesetzes und darüber hinaus aus § 2 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz in der Fassung vom 18. April 1941 - RGBl. I S. 212 - in Verbindung mit den hierzu ergangenen Dienstvorschriften und ergänzenden Bestimmungen, zu denen vor allem auch die Richtlinien für die Durchführung des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz (L.Dv. 755) und Anlage 6 zur L.Dv. 755, betreffend Richtlinien für die Durchführung des Luftschutzes in Museen, Büchereien, Archiven und ähnlichen Kulturstätten, gehören.

Im Hinblick auf die sich häufenden Luftangriffe auf Wohn- und Kulturstätten sind die bereits getroffenen Luftschutzmaßnahmen in den staatlichen Archiven nachzuprüfen und erforderlichenfalls in der notwendigen Weise zu ergänzen. Hierbei sind die anliegenden im Einvernehmen mit dem Herrn Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe sowie dem Herrn Preussischen Ministerpräsidenten erlassenen "Richtlinien zur Durchführung des Luftschutzes in Archiven" zu berücksichtigen.

Für die Luftschutzmaßnahmen sind unmittelbar die Leiter der Archive verantwortlich. In Fragen der technischen Durchführung ist das Einvernehmen mit den örtlichen Luftschutzleitern, gegebenenfalls mit den Luftgaukommandos herbeizuführen. Entsprechend der Anordnung der Partei-Kanzlei vom 5. Mai 1942 - Nr. 61/42 - sind die Gauleitungen der NSDAP. zu beteiligen.

Um die Einheitlichkeit und Zweckmäßigkeit bei der Durchführung der Luftschutzmaßnahmen in den staatlichen Archiven zu sichern, habe ich den Direktor des Reichsarchivs Potsdam, Generaldirektor der Preussischen Staatsarchive Dr. Zipfel, Kommissar für

den